



Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung
- Ortsgruppe Hannover

Michael Ebeling
Kochstraße 6
30451 Hannover

hannover@vorratsdatenspeicherung.de

[Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung OG Hannover](#)

Niedersächsisches Innenministerium
Herrn Uwe Schünemann
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Straße 1
30159 Hannover

Einsatz von „Kfz-Kennzeichen-Scannern“ in Niedersachsen

Hannover, den 1. Juni 2010

Sehr geehrter Herr Schünemann,

am 16. November letzten Jahres haben wir Ihnen zum Einsatz "automatischer Kennzeichenlesesysteme" (AKLS = Kennzeichenscanner) einen Offenen Brief mit einigen Fragen geschrieben. Unsere Fragen finden wir nun weniger in der mageren Antwort des Innenministeriums vom 24.3.2010 als in der Landtagsdrucksache 16/2386 beantwortet, in der die Kleine Anfrage der SPD-Landtagsfraktion aufgegriffen wurde.

Aus den in dieser Drucksache ausgeführten Daten und Angaben schlussfolgern wir, dass die derzeit gängige Praxis der Einsätze von Kennzeichenscannern in einigen Punkten nicht den vom Bundesverfassungsgericht per Urteile 1 BvR 2074/05 und 1 BvR 1254/07 gesteckten Rahmen entspricht und auch die vom Gesetzestext (§ 32 Abs. 5 Nds. SOG) definierten Grenzen in bedenklichem Maße übersteigt.

Außerdem steht der Einsatz der Kennzeichenscanner in keiner annehmbaren Verhältnismäßigkeit zum erzielten Ergebnis.

Schließlich stellen sich uns noch Fragen zur ordnungsgemäßen technischen Umsetzung der verfassungsrechtlichen Anforderungen und zur bislang gängigen Praxis der behördeninternen Dokumentation und Evaluierung der Einsätze und deren „Erfolge“.

Wir möchten deswegen mit diesem Offenen Brief einige Fragen mit der freundlichen Bitte um Beantwortung an Sie richten.

Niedersachsenweit wurden in 2008 438 Einsätze mit Kennzeichenscannern durchgeführt, in 2009 waren es dann 489 Einsätze, was einer Steigerung von 11,6% entspricht.

Wie auch in der DS 16/2386 ausführlich schon dargelegt, stellt §32 Abs.5 des Nds. SOG die rechtliche Grundlage für die Durchführung des automatisierten KFZ-Kennzeichen-Scannings dar.

Dort heißt es:

"Eine verdeckte Datenerhebung ist nur zulässig, wenn durch eine offene Datenerhebung der Zweck der Maßnahme gefährdet würde."

In der Beantwortung der kleinen Anfrage **teilen Sie mit, dass alle Einsätze der Kennzeichenscanner ausschließlich verdeckt durchgeführt worden sind** - trotzdem es sich bei den Einsätzen nur um stichprobenartige Einsätze gehandelt hat.

Die von Ihnen bzw. den Polizeidienststellen angeführte Begründung ist derart allgemein und unbestimmt ausgeführt, dass von einer Ausnahmeregelung für den verdeckten Einsatz des Kennzeichenscanners nicht mehr die Rede sein kann. Im Gegenteil: Eine im Gesetz definierte Ausnahmeregelung wurde zum Standard in der gängigen Praxis überführt.

Frage 1:

Wie erklären Sie die Tatsache, dass bei jährlich über 400 Einsätzen kein einziger Einsatz offen erfolgt ist? Kann durch ausschließlich verdeckte Einsätze einer "Verstärkung des Fahndungsdrucks" gesprochen werden?

Nach Angabe der DS 16/2386 wurden in den Jahren 2008 und 2009 insgesamt ca. 1,596 Millionen KFZ-Kennzeichen gescannt und abgeglichen. Davon entfallen 431.200 Kennzeichen-Erfassungen auf die Polizeidirektion Hannover, wobei von Ihnen für diesen Zeitraum und diesen Bereich 77 "Treffer" angegeben werden.

Das bedeutet, dass die Trefferquote in diesem Fall 0,1786 Promille beträgt.

Weiterhin muss betont werden, dass von den 77 Treffern alleine 75 Treffer auf Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz bzw. Kraftfahrzeugsteuergesetz fallen.

Zwei Treffer bei 431.200 Abgleichen entspricht einer **Trefferquote von 0,0046 Promille**.

Bei diesen beiden verbleibenden Treffern handelt es sich laut Ihrer Statistik um die Feststellung von KFZ-Diebstählen.

Wir stellen fest, dass weder Versicherungs- oder Steuergesetzverstöße noch KFZ-Diebstähle unter die Kategorie "Straftaten von erheblicher Bedeutung" fallen, so wie es § 32 Abs. 5 Nds. SOG als Voraussetzung für den Einsatz von Kennzeichenscannern fordert.

In Anbetracht dieser Tatsachen:

Frage 2:

Halten Sie diese Trefferquote im Angesicht der durch den Einsatz von Kennzeichenscannern verbundenen Tiefe von Grundrechtseingriffen für verhältnismäßig?

Im vierten Leitsatz des Bundesverfassungsurteils vom 11. März 2008 heißt es u.a.:

"Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne ist im Übrigen nicht gewahrt, wenn die gesetzliche Ermächtigung die automatisierte Erfassung und Auswertung von Kraftfahrzeugkennzeichen ermöglicht, ohne dass konkrete Gefahrenlagen oder allgemein gesteigerte Risiken von Rechtsgutgefährdungen oder -verletzungen einen Anlass zur Einrichtung der Kennzeichenerfassung geben."

Frage 3:

Bewerten Sie "Fahndungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Tageswohnungseinbrüchen" oder die Tatsache, dass sich "in Niedersachsen zahlreiche Fernstraßen befinden, die für den Individual- und gewerblichen Güter- und Personenverkehr, auch international, von besonderer Bedeutung sind (...) und die auch von Straftätern benutzt

werden" als ausreichende Begründung für die erfolgten hundertfachen Einsätze der Kennzeichenscanner?

Anders ausgedrückt:

Bewerten Sie diese Umstände als "konkrete Gefahrenlage oder allgemein gesteigertes Risiko von Rechtsgutgefährdungen oder -verletzungen"?

Frage 4:

Warum erfolgt ein Abgleich der erfassten KFZ-Kennzeichen-Daten mit Datenbanken zur Erfassung von Steuer- und Versicherungsbetrügern, wenn es doch beim Einsatz der Kennzeichenscanner nur um das Aufspüren im Zusammenhang mit Straftaten von erheblicher Bedeutung gehen soll?

Frage 5:

Mit welchen Datenbanken im Einzelnen erfolgt der Abgleich der erfassten KFZ-Kennzeichen-Daten?

Frage 6:

Welche der in der Beantwortung der Frage 11 angegebenen "Treffer" fallen unter den Begriff der "Straftat von erheblicher Bedeutung"?

Frage 7:

Wie wird die Anonymisierung der KFZ-Insassen auf den zur Erfassung der Kennzeichen gemachten Aufnahmen technisch realisiert?

Das Bundesverfassungsgericht verlangt eine spurlose und unverzügliche Löschung der Nichttreffer.

Frage 8:

In welcher Art von Informationsspeicher (RAM, Flash, Festplattenlaufwerk, Magnetband) werden die Zwischenspeicherung der Ergebnisse der Kennzeichen-Erfassungen gespeichert und auf welche Art und Weise erfolgt die Löschung der Nichttreffer (physikalisches Überschreiben der Speicherbereiche oder Löschen des Eintrags in der Verzeichnisdatei zu diesem Eintrag)?

Frage 9:

Wie gliedern sich die Zahlen zur Beantwortung der Frage Nr. 11 der DS 16/2386 auf die Jahre 2008 und 2009 auf, so wie in der Kleinen Anfrage ursprünglich gefordert?

In der Beantwortung der Kleinen Anfrage wurde bei den Angaben zur Anzahl der erfassten Kennzeichen z.T. von Schätzungen ausgegangen, bei der Angabe des Umfangs und der Art der "Treffer" gab es manchmal gar keine, zu anderen Teilen keine differenzierten Angaben und bei der Frage nach gerichtsfesten Folgen der Treffen konnten gar keine Angaben gemacht werden.

Frage 10:

Wird die Landesregierung dafür Sorge tragen, dass diese Zahlen für die Zukunft besser bzw. überhaupt erfasst werden und so eine Evaluierung der Maßnahmen ermöglichen? Wenn ja: Wie?

Wir würden uns sehr über eine Beantwortung unserer Fragen freuen.

Wir möchten Sie auch dann um eine Beantwortung der Fragen bitten, wenn unsere Fragen dieses mal nicht von einer der Oppositionsfraktionen als Kleine Anfrage in den Landtag getragen wird!

Mit freundlichen Grüßen

Stellvertretend für den Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung Hannover:
Michael Ebeling.